

Warum eine Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung soll helfen, den vorhandenen Baumbestand in der Stadt zu sichern und zu erhalten. An den Saarbrücker Straßen stehen etwa 15.000 Bäume. Hinzu kommen noch die Bäume in Parks, Friedhöfen und auf Privatgrundstücken.

Bäume bieten Lebensraum für viele Tiere und verbessern das Stadtklima und die Luftqualität. Ein mittelgroßes Exemplar filtert pro Tag etwa 19 kg Schadstoffe aus der Luft, absorbiert 6 kg Kohlendioxid und produziert ca. 4 kg Sauerstoff, den durchschnittlichen Tagesbedarf von 3 Menschen.

An heißen Tagen kühlen besonders stattliche Exemplare die Luft um bis zu 5° Celsius ab. Erreicht wird das durch ihren Schattenwurf und die Verdunstung von Wasser über ihre Blätter.

Baumreihen und insbesondere großkronige Einzelbäume beleben und gliedern das Stadtbild. Vor allem in den stark verdichteten Innenstadtbereichen mit vielen befestigten Flächen sind sie von besonderer Bedeutung.

Bei Anträgen, Fragen und Problemen können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Klima- und Umweltschutz wenden.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt kostenfrei. Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken finden Sie ein Antragsformular zur Baumschutzsatzung unter: www.saarbruecken.de >> Leben in Saarbrücken >> Umwelt und Klima >> Natur und Landschaft.

Inkrafttreten der Baumschutzsatzung: Die aktuelle Satzung wurde am 4.10.2017 im Saarbrücker Wochenpiegel veröffentlicht und ist seit dem 5.10.2017 gültig.

Empfehlung: Bei der Neupflanzung von Bäumen sollten Sie die Vorschriften des Nachbarschaftsrechtes beachten.

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Klima- und Umweltschutz

Kohlwaagstraße 4

66111 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-4040

Telefax +49 681 905-4063

umweltamt@saarbruecken.de

www.saarbruecken.de

Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt Saarbrücken

Redaktion Amt für Klima- und Umweltschutz

Layout und Satz MuK

Druck www.diedruckerei.de

Bildnachweise LHS

Auflage 1.000

Erscheinungsdatum Dezember 2018

Landeshauptstadt
**SAAR
BRÜ
CKEN**

Baumschutz- satzung



www.saarbruecken.de

Landeshauptstadt
**SAAR
BRÜ
CKEN**

Wo gilt die Satzung?

Sie gilt innerhalb der bebauten Ortslage, auf Privatgrundstücken, auf öffentlichen Grünflächen, auf Friedhöfen und im Bereich der Universität.

Sie gilt nicht auf Flächen in der freien Landschaft mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung.

Welche Bäume sind geschützt?

Alle Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in 1 m Höhe. Dies entspricht einem Stammdurchmesser von etwa 25 cm.

Langsam wachsende Arten wie Eibe, Eberesche, Stechpalme und Maulbeerbaum sind ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt. Das entspricht einem Stammdurchmesser von etwa 15 cm.

Nicht durch die Satzung geschützt sind: Obstbäume wie z. B. Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche.

Geschützt sind jedoch Walnuss und Esskastanie.

Was ist erlaubt, was ist verboten?

Mögliche Pflichten!

Geschützte Bäume dürfen nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Kronenaufbau wesentlich verändert werden. Verboten sind auch Maßnahmen im Wurzelbereich wie z. B. Abgrabungen, Bauarbeiten, Bodenverdichtungen oder der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln.

Was ist erlaubt?

Alle üblichen Pflegemaßnahmen wie die Herausnahme von Trockenholz oder Rückschnittarbeiten in geringem Umfang.

Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Prüfung der Sachlage eine Ausnahmegenehmigung für starken Rückschnitt oder die Fällung eines Baumes erteilen, z. B. wenn Äste herunter zu brechen drohen, wenn Bauschäden zu erwarten sind, wenn die Standsicherheit eines Baumes beeinträchtigt bzw. nicht mehr gegeben ist oder wenn ein genehmigtes Bauvorhaben nicht mehr realisierbar wäre.

Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, dann kann der Eigentümer zum Pflanzen von Ersatzbäumen verpflichtet werden.

Ordnungswidrigkeiten

Die Schädigung, Zerstörung oder unerlaubte Entfernung geschützter Bäume wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet. Außerdem kann zusätzlich noch die Neupflanzung von Ersatzbäumen angeordnet werden.

